

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 21. Juni 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Reformen für bürger*innennahe und transparente
Gemeinden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle des Gemeinderechts zur Beschlussfassung vorzulegen, die Mitgestaltung, Transparenz und Bürger*innennähe in den Gemeinden schafft.

Entschließung

Die letzten 5 Novellen der Burgenländischen Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und des Ruster Stadtrechts betrafen Anpassungen an die Erfordernisse während der Covid-19-Pandemie. Davor erfolgte eine Änderung aufgrund des Geltungsbeginns der VRV 2015. Die letzte große inhaltliche Änderung des Gemeinderechts fand Ende 2016 statt, ein Jahr vor der letzten Gemeinderatswahl. Damit wurde in den letzten 5 Jahren eine Chance verpasst, das Gemeinderecht an neue Gegebenheiten und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen, den Bedürfnissen nach Transparenz und Vielfalt gerecht zu werden, sowie zukunftsorientierte Bestimmungen für die Mandatarinnen und Mandatare der nächsten Gemeinderatsperiode 2022-2027 einzuführen. Aus diesen Gründen sollten zahlreiche rechtlichen Bestimmungen grundlegend überarbeitet werden.

Folgende Änderungen sollten in Angriff genommen werden:

1. Vertretung eines Gemeindevorstandsmitgliedes: Für Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Gemeindevorstand vertreten sind, soll künftig im Fall der Verhinderung ein Mitglied der Fraktion mit beratender Stimme an der Gemeindevorstandssitzung teilnehmen können. So sieht es z.B. auch § 57 der Oö. Gemeindeordnung vor, der mit 1.1.2019 in Kraft getreten ist.

2. Vertretung von Ausschussmitgliedern: Derzeit können Ausschussmitglieder für den Fall der Verhinderung nicht durch ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied vertreten werden. Es sollen daher bei der Wahl der Ausschussmitglieder auch Ersatzmitglieder zu wählen sein. Hat eine Wahlpartei jedoch nur einen Sitz im Gemeinderat, soll bei Verhinderung auch ein Ersatzmitglied des Gemeinderates gem. § 15a GemO ein Ausschussmitglied vertreten können. Ähnliche Regelungen finden sich zB in der Steiermark.

3. Beratende Ausschussteilnahme mit Vertretungsregelung: Je ein*e Vertreter*in einer Gemeinderatspartei, die im Gemeinderat, aber nicht in einem Ausschuss vertreten ist, ist nach § 34 Abs. 3 GemO berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse, dem er*sie nicht als Mitglied angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Bestimmung sollte durch eine entsprechende Vertretungsregelung, wie zB in § 33 Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung, ergänzt werden, so dass auch ein Ersatzmitglied des Gemeinderates gem. § 15a GemO beratend an Ausschusssitzungen teilnehmen kann.

4. Recht auf Akteneinsicht für beratende Ausschussteilnehmer*innen: Das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Verhandlungsgegenstände in Ausschüssen betrifft gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 35 Abs. 2 GemO nur die Ausschussmitglieder. Es soll daher für alle Gemeinderatsmitglieder – zumindest aber für beratende Ausschussteilnehmer*innen – festgelegt werden.

5. Einführung einer Bürger*innenfragestunde: Ergänzend zum Fragerecht der Gemeinderatsmitglieder sollte auch eine Bürger*innenfragestunde eingeführt werden. BürgerInnen könnten vorab Fragen schicken, und in ihrer Anwesenheit sollten diese Fragen am Beginn der Gemeinderatssitzung von dem*der Bürgermeister*in mündlich beantwortet werden. Zweimal pro Kalenderjahr sollte eine solche Fragestunde stattfinden. Es gibt hier

bereits gute Erfahrungswerte von freiwilligen Fragestunden, etwa in Gutenberg-Stenzengreith in der Steiermark.

6. Einführung einer aktuellen Stunde: Analog zu den Bestimmungen in der GeOLT sollte auch im Gemeinderat die Abhaltung einer aktuellen Stunde ermöglicht werden, einmal im Kalenderjahr je Fraktion.

7. Berichtspflicht aus dem Gemeindevorstand: Mindestens viermal in jedem Kalenderjahr soll der*die Bürgermeister*in den Gegenstand „Bericht des*der Bürgermeister*in über die Tätigkeit des Gemeindevorstands“ in die Tagesordnung aufnehmen müssen, um Transparenz und Öffentlichkeit über die Arbeit im Gemeindevorstand herzustellen.

8. Berichtspflicht über die Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen: In der ersten Gemeinderatssitzung in einem Kalenderjahr hat der*die Bürgermeister*in den Gegenstand „Bericht über die Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen im letzten Kalenderjahr“ in die Tagesordnung aufzunehmen, damit wird die Transparenz über die Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen erhöht.

9. Berichtspflicht der Ausschussobleute: In der letzten Gemeinderatssitzung in einem Kalenderjahr ist der Gegenstand „Tätigkeitsbericht der Ausschussobleute“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Damit wird die Transparenz über die Arbeit der Ausschüsse und deren Obleute erhöht.

10. Vorab-Bekanntgabe des Inhalts von Tagesordnungspunkten an die Gemeinderatsmitglieder: Mit der Einberufung zur Gemeinderatssitzung sind gemäß § 36 Abs. 3 GemO die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Aus den Überschriften der Tagesordnungspunkte ist jedoch oft nicht zu erfahren, worum es im jeweiligen Verhandlungsgegenstand geht. Eine Akteneinsicht durch die Gemeinderatsmitglieder ist vorab nur während der Amtsstunden möglich. Es hängt vom guten Willen des*der Bürgermeisters*Bürgermeisterin ab, die Gemeinderatsmitglieder vorab vom Inhalt zu informieren. Passiert das nicht, ist die Vorbereitung auf Sitzungen mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden und wird von den ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern mitunter als Schikane empfunden. Es muss daher eine Verpflichtung eingeführt werden, den Inhalt der Tagesordnungspunkte in einem groben Umriss den Gemeinderatsmitgliedern vorab bekannt zu geben, wie das in einem positiven Beispiel etwa in Bruckneudorf durchgeführt wird.

11. Veröffentlichung der Verhandlungsschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet: Die Frage der Veröffentlichung der Protokolle von öffentlichen Gemeinderatssitzungen wird trotz langjähriger Forderungen nach mehr Bürger*innennähe immer wieder zur Seite geschoben. In Zeiten, in denen jede Gemeinde im Netz aktiv ist, ist es gänzlich unverständlich, warum man persönlich erscheinen und unter Umständen auch noch Urlaub nehmen muss, um zu einem öffentlichen Protokoll zu gelangen. Der Anspruch nach Transparenz in der politischen Arbeit sowie nach Bürger*innennähe einer modernen Verwaltung gebietet die Veröffentlichung von Verhandlungsschriften auf der Website der Gemeinde. Nach dem Beispiel Oberösterreichs sollen daher die öffentlichen Verhandlungsschriften im Internet veröffentlicht werden, was in

der Oö. Gemeindeordnung, die mit 1.1.2019 in Kraft getreten ist, in § 54 Abs. 6 rechtlich abgesichert wurde.

12. Übermittlung der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes an alle Fraktionsvorsitzenden: Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, in die Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes Einsicht zu nehmen, allerdings nur in den Amtsstunden. Andere Bundesländer sind hier flexibler: In Niederösterreich muss jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion die Verhandlungsschrift des Gemeindevorstands übermittelt werden (§ 56 Abs. 3 NÖ GO), in Oberösterreich muss die Verhandlungsschrift einer Sitzung des Gemeindevorstands binnen einer Woche jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zugestellt werden (§ 57 Abs 3 OÖ GemO, Bezug nehmend auf § 55 Abs. 5), und in Vorarlberg ist den Fraktionen „auf ihr Verlangen“ eine Kopie der Verhandlungsschrift des Gemeindevorstands zu übermitteln (§ 59 Abs. 3 Vorarlberger Gemeindegesetz).

13. Abbildung der politischen Vielfalt im Amtsblatt: Um im Amtsblatt der Gemeinde die politische Vielfalt entsprechend abzubilden, wird angeregt, § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung des deutschen Bundeslandes Baden Württemberg zu übernehmen: „(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

14. Elektronische Amtstafel als echte Alternative: Der verpflichtende Anschlag an der Amtstafel alleine ist nicht mehr zeitgemäß. Eine transparente und moderne Kundmachung von Rechtsnormen der Gemeinden sollte durch eine elektronische Amtstafel als echte Alternative geschaffen werden, wie es in den §§ 31, 38 und 94 der neuen Oö. Gemeindeordnung vorgesehen ist.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.